

RS OGH 1991/6/10 Bkv2/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

Norm

RAO §31

Rechtssatz

Gegen eine Entscheidung des Ausschusses über einen gemäß§ 31 RAO gestellten Antrag ist in der RAO ein Rechtsmittel nicht vorgesehen, weil dieser Fall nicht zu jenen Fällen zählt, in denen die RAO eine Berufung gegen eine Ausschuß-Entscheidung zuläßt; die Aufzählung dieser Fälle ist aber eine Taxative.

Entscheidungstexte

- Bkv 2/91
Entscheidungstext OGH 10.06.1991 Bkv 2/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0072273

Dokumentnummer

JJR_19910610_OGH0002_000BKV00002_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at